

Antrag 16/I/2023**ASJ Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme in der Fassung der AK (Konsens)****Beratungsstellen für insolvenzgefährdete Kleinunternehmen und Soloselbständige einrichten**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordneten-
 2 hauses und des Senats werden aufgefordert, Beratungs-
 3 stellen für insolvenzgefährdete Klein- und Kleinstun-
 4 ternehmer sowie Soloselbständige einzurichten, in de-
 5 nen Empfehlungen zur Insolvenzvermeidung und zur Be-
 6 triebsweiterführung durch eine qualifizierte kostenlose
 7 Beratung vermittelt werden.

8

9

10 Begründung

11 Im Bereich des Verbraucherinsolvenzrechtes stehen na-
 12 türlichen Personen, die keine selbständige wirtschaftli-
 13 che Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben (§ 304 I InsO)
 14 kostenlose Beratungsmöglichkeiten durch Schuldnerbe-
 15 ratungsorganisationen bzw. spezialisierte Rechtsanwälte
 16 innerhalb der Beratungshilfe zur Seite. Bei drohender Re-
 17 gelinsolvenz von Klein- und Kleinstunternehmern 1) feh-
 18 len weitgehend spezialisierte Schuldnerberatungen und
 19 bei Klein- und Kleinstselbständigen ist ein Hilfsangebot
 20 den Schuldnerberatungsstellen satzungsmäßig verwehrt
 21 2). Eine Beratung durch spezialisierte Juristen oder Steuer-
 22 berater ist mit meist erheblichen Kostenforderungen ver-
 23 bunden. Anders als bei Kapitalgesellschaften ist aber ge-
 24 rade in der Krise der finanzielle Spielraum bei Klein- und
 25 Kleinstunternehmen, zu denen auch Soloselbstständige
 26 gehören, in der Regel zu eng, um sich eine adäquate recht-
 27 liche Beratung zur Vermeidung bzw. Überwindung von In-
 28 solvenzen leisten zu können.

29

30 Mangels qualifizierter Beratung wird eine drohende Ge-
 31 fahr für den Bestand des Unternehmens nicht rechtzei-
 32 tig erkannt oder verdrängt. Die Konsequenz ist die Ab-
 33 wicklung gerade von diesen kleinen Unternehmen, auch
 34 von Handwerksbetrieben,3) im Rahmen eines Insolvenz-
 35 verfahrens mit dem Verlust von Arbeitsplätzen der dort
 36 Beschäftigten4) und dem oft endgültigen Scheitern eines
 37 engagierten Unternehmers durch die Insolvenz. Auch sind
 38 die zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen von fehler-
 39 haftem Verhalten in der Insolvenz den Betroffenen nicht
 40 klar und verschlechtern die Chance eines Neustarts.

41

42 Berlin lag 2022 mit 86 Insolvenzen je 10.000 Betrieben
 43 Deutschlandweit mit großem Abstand an der Spitze5).
 44 Nach Prüfung der derzeitigen rechtlichen Situation unter
 45 Berücksichtigung aller Erfahrungen der in der Beratung
 46 und in Insolvenzverfahren Tätigen wird übereinstimmend
 47 eine kostenfreie Erstberatung zur Analyse der wirtschaft-
 48 lichen Situation und Darstellung der möglichen Hand-

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordneten-
 hauses und des Senats werden aufgefordert, werden
 aufgefordert sich dafür einzusetzen, **dass Beratungsstel-
 len für insolvenzgefährdete Klein- und Kleinstunterneh-
 mer sowie Soloselbständige eingerichtet werden**, in de-
 nen Empfehlungen zur Insolvenzvermeidung und zur Be-
 triebsweiterführung durch eine qualifizierte kostenlose
 Beratung vermittelt werden.

49 lungsalternativen und der Risiken dringend gefordert. Nur
50 so besteht die Chance, eine Insolvenz des Unternehmens
51 und damit einen Rückschlag auf dessen Gesellschafter
52 und Inhaber sowie deren zivilrechtliche Inanspruchnah-
53 men zu vermeiden.

54

55 Gerade in der gegenwärtigen allgemein angespannten
56 wirtschaftlichen Situation mit Existenzproblemen vie-
57 ler Kleinunternehmer und Soloselbständigen sind ent-
58 sprechende Beratungsangebote dringend notwendig. Ziel
59 muss sein, Klein- und Kleinstunternehmen darunter auch
60 Soloselbständigen gerade in dem von Insolvenzen beson-
61 ders betroffenen Berlin eine fachspezifische, kostenlose
62 Erstberatung und eine weitere kostengünstige Betreuung
63 anzubieten.

64

65 Die kostenfreie Erstberatung in zeitlich beschränkten Um-
66 fang durch die Kammern für die ihnen angehörenden Mit-
67 glieder erscheint sinnvoll und zulässig 6), zumal zu die-
68 sen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Auch
69 durch spezialisierte vom Land geförderte und anerkannte
70 Schuldnerberatungen könnte diese Erstberatung angebo-
71 ten werden.

72

73 Die Erstberatung soll den Betroffenen realistisch ihre wirt-
74 schaftliche Situation aufzeigen und sie ggf. auf weitere
75 kostengünstige Beratungsmöglichkeiten hinweisen.

76

77 Die Anmerkungen Nr. 1-5 basieren auf: Insolvenzen in
78 Deutschland 2022 Creditreform Wirtschaftsforschung

79 1) Das sind Unternehmen, auf die zwei von drei der fol-
80 genden Kriterien zutreffen: Kleinstunternehmen: Bilanz-
81 summe bis 350.000 €, Umsatzerlös jährlich bis 750.000 €,
82 bis 10 Arbeitnehmer oder Kleinunternehmen Bilanzsum-
83 me bis 6 Millionen, Umsatzerlös bis 12 Millionen, bis 50
84 Arbeitnehmer.

85 2) In Berlin gibt es die spezialisierte, anerkannte Schuld-
86 nerberatung der Berliner Stadtmission, die zwar nach ih-
87 rer Homepage eine Schuldner- und Insolvenzberatung für
88 Kleinstselbständige ist, nach dem Gesetz zur Ausführung
89 der Insolvenzordnung (AG InsO) des Landes Berlin im Rah-
90 men der Anerkennung als Schuldnerberatung nur Ver-
91 braucher, nicht aber Selbständige beraten darf.

92 3) 85 % aller Insolvenzen betreffen Kleinstunternehmen,
93 organisiert in der Rechtsform Gewerbebetriebe, Einzelun-
94 ternehmen, Freie Berufe zu 44,1 %, in der Unternehmer
95 Gesellschaft (haftungsbeschränkt) mit Stammkapital von
96 unter 25.000 € nach § 5 a GmbHG zu 11,4 % und die rest-
97 lichen organisiert unter den 38,3 % der Insolvenzen in der
98 Rechtsform einer GmbH.

99 4) Insgesamt wurden 2022 durch Insolvenzen 175.000 Ar-
100 beitsplätze abgebaut, 34.000 mehr als 2021.

101 5) Nur Bremen erreicht auch über 80 Insolvenzen, zehn an-

102 dere Länder haben unter 50 Insolvenzen und vier zwischen
103 50 und 60 je 10.000 Betriebe.
104 6) Im Rahmen von § 91 Abs. 3a HWO können die Hand-
105 werkskammern Betriebe des Handwerks oder eines hand-
106 werksähnlichen Gewerkes des Handwerkskammerbezirks
107 zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen
108 und deren Bewältigung beraten. Auch die Industrie- und
109 Handelskammern können nach § 1 Abs.2a S. 3.IHKG i. V.
110 mit § 8 Abs.1 Nr.2 die ihnen zugehörigen Gewerbetreiben-
111 den ihres Bezirkes zu Fragen der Früherkennung von Un-
112 ternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten